

RS OGH 2008/2/7 7Ob248/07g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.2008

Norm

VersVG §1a Abs2

VersVG §16

Rechtssatz

Der Versicherungsnehmer soll im Rahmen der gesetzlichen vorläufigen Deckung nach § 1a Abs 2 VersVG nur so gestellt werden, wie wenn der erst abzuschließende Vertrag bereits vor Vertragsabschluss vorläufig Geltung hätte. Der Versicherer kann sich daher bei der gesetzlichen vorläufigen Deckung auf eine Verletzung der Anzeigepflicht nach § 16 VersVG berufen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 248/07g
Entscheidungstext OGH 07.02.2008 7 Ob 248/07g
Veröff: SZ 2008/20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123259

Im RIS seit

08.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at